Landratsamt Kehl  
Herrn Michael Graeter  
Hauptstraße  
77694 Kehl  
  
Betreff: Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in Kehl  
  
Sehr geehrter Herr Graeter,  
  
nach Prüfung Ihres Antrags auf Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl, haben wir folgenden Bescheid erlassen:  
  
Tenor:  
  
Die Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl wird unter folgenden Auflagen versagt:  
  
1. Sie haben keine Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG vorgelegt.  
2. Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen, sind nicht erfüllt.  
3. Die Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG wurde nicht ausreichend berücksichtigt.  
  
Begründung:  
  
Gemäß § 2 GastG ist die Betreibung einer Musikkneipe erlaubnispflichtig. Die von Ihnen beantragte Erlaubnis wird unter den genannten Auflagen versagt.  
  
Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG ist erforderlich, um die Gesundheit der Gäste zu schützen.  
  
Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen, müssen erfüllt sein, um den Gästen ausreichend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.  
  
Die Berücksichtigung der Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG ist notwendig, um die Interessen der Anwohner zu wahren. Die Stadt Kehl hat aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Kneipen in der Umgebung Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung.  
  
Ermessen:  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu verweigern, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse und die fehlende Einhaltung der Vorschriften zum Schutz vor Lärmbelästigung ein erhebliches Risiko für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Gäste und Anwohner darstellen.  
  
Unmöglichkeit:  
  
Es liegt keine Unmöglichkeit vor.  
  
Bestimmtheit:  
  
Die Anordnung der Stadt Kehl ist gemäß § 37 LVwVfG bestimmt genug formuliert.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung:  
  
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kehl, Hauptstraße, 77694 Kehl, einzulegen.  
  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
[Unterschrift]